



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Reglement

über die Unterstützung der Jugendförderung und des Freizeitangebotes der Vereine

vom 28. Mai 2018

Zweck	<p>Artikel 1 Die Gemeinde Heimberg will ein vielseitiges Freizeitangebot der Vereine unterstützen und deren Projekte für die Jugend fördern und leistet dazu freiwillige Beiträge gemäss nachfolgendem Reglement.</p>
Beiträge	<p>Artikel 2 Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Betrag wird aufgeteilt in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sockelbeiträge b) Jugendförderungsbeiträge (5/9 Anteil) und Vereinsbeiträge (4/9 Anteil) c) Projektbezogene Beiträge d) Angebotene Leistungen für Freizeit- und kulturelle Angebote
Berechtigung	<p>Artikel 3 Beitragsberechtigt sind unter Vorbehalt von Artikel 5</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Für Sockelbeiträge: Alle Heimberger Vereine, die Mitglied der Koordination Jugend und Vereine (KJV) sind und die den Mitgliederbeitrag fristgerecht einbezahlt haben. b) Für Jugendförderungsbeiträge und Vereinsbeiträge Heimberger Vereine, die als Mitglied in der Liste der KJV aufgeführt sind und das Konzept der Gemeinde „Jugend und Freizeit in Vereinen“ unterzeichnet haben.
Anpassen der Beiträge	<p>Artikel 4 Die Gemeinde Heimberg setzt die freiwilligen Beiträge jährlich im Rahmen des Voranschlages, unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse, abschliessend fest. Die Beitragsleistungen werden den Vereinen im Januar eröffnet und an der Delegiertenversammlung beschlossen.</p>
Beitragsbemessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder (im Sinne der aktiven Teilnahme) gleich gross und beträgt zurzeit Fr. 400.--.</p> <p>² Für die Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen und Vereinsbeiträgen werden folgende Faktoren berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anzahl Heimberger Jugendliche bis Ende des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden und welche regelmässige (in der Regel wöchentliche) Tätigkeiten im Sinne der Jugendförderung ausüben. b) Anzahl durchgeführter Kurs-, Gymnastik- oder Trainingslektionen pro Jahr, für die Gesamtheit der Jugendlichen gemäss lit. a. Als zeitliche Basis gilt eine Lektion à 45 Minuten (=Faktor 1 in der Anwesenheitskontrolle). Länger dauernde Lektionen werden mit dem entsprechenden Faktor berücksichtigt (siehe Anhang). Halbe Lagertage werden mit Faktor 4 angerechnet, ganze Lagertage mit Faktor 6. c) Der Jugendförderungsfaktor berechnet sich aus der Multiplikation der Faktoren unter lit. a und b. d) Für die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen wird der Vereinsaufwand bei der Berechnung berücksichtigt.
Verlust der Beiträge	<p>Artikel 6 Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche unwahre Angaben machen oder die gemäss Artikel 9 eingeforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht einreichen.</p>

Weitere Beiträge	<p>Artikel 7 Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Projektbezogene Beiträge, für welche die Vereine separate Gesuche stellen müssen. b) Für Beiträge nach Art. 2 lit. d setzt der Gemeinderat die Beiträge fest. c) Runde Vereinsjubiläen. d) Delegiertenversammlungen (Apéro).
Aufgaben	<p>Artikel 8 ¹ Die KJV überprüft jährlich im Rahmen der Budgeteingaben die Vereinsbeiträge. Dazu fordert sie bei den Vereinen jeweils bis zum 31. August folgende Unterlagen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinsrechnung des letzten Vereinsjahres • Vereinsbudget des laufenden Jahres • Liste der aktiven Heimberger Jugendlichen mit Jahrgang, Wohnadresse und der durchgeführten Jahreslektionen gemäss Art. 5b • Liste der erbrachten Leistungen zu Gunsten der Gemeinde Heimberg • Bestätigung durch den Vorstand <p>² Bis Ende September können fehlende Unterlagen nachgereicht werden. Anschliessend prüft der Vorstand KJV die Eingaben und erstellt die provisorische Abrechnung. Im November werden die Eingaben und die Arbeit des Vorstandes durch die Revisionsstelle geprüft und zu Händen der Delegiertenversammlung aufbereitet. Im Januar befindet die Delegiertenversammlung des Vereins KJV über die definitive Verteilung der Jugendförderungsbeiträge. Anschliessend leitet der Vorstand KJV der Finanzverwaltung die Liste und den entsprechenden Protokollauszug weiter. Die Auszahlung an die Vereine erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.</p>
Überprüfen der Beitragsberechtigung	<p>Artikel 9 ¹ Die KJV prüft die Aufwendungen in den Vereinsrechnungen. Dabei werden folgende Kürzungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unechte Aufwendungen wie z.B. Überträge der Kasse in Wertschriftenkonti, Vorschüsse und dergleichen. • Anschaffungen oder Unterhalt, für die die Gemeinde Heimberg bereits separate Beiträge ausgerichtet hat • Abschreibungen auf Investitionen oder Unterhaltsarbeiten, an die die Gemeinde Heimberg bereits separate Beiträge ausgerichtet hat. <p>² Übersteigen die Aufwendungen in der Vereinsrechnung eines Vereins einen Drittel des Totalaufwandes sämtlicher beitragsberechtigter Vereine, so wird ihm maximal ein Drittel sämtlicher Vereinsaufwände für die Beitragsberechnung anerkannt.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 10 ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2018 in Kraft.</p> <p>² Alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Vorschriften und Bestimmungen werden hiermit ausser Kraft gesetzt, insbesondere das bisherige Reglement über die Unterstützung der Jugendförderung und des Freizeitangebotes der Vereine vom 23. Augst 2004.</p>

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 genehmigt. Es unterliegt dem Referendum gemäss Art. 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger Oliver Jaggi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. Juni bis 6. August 2018 in der Präsidualabteilung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Thuner Amtsanzeiger vom 7. Juni 2018 bekannt. Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 6. August 2018 nicht ergriffen.

Inkrafttreten

Am 16. August 2018 wurde das Inkrafttreten dieses Reglements im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 17. August 2018

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang

zum Reglement über die Unterstützung der Jugendförderung und des Freizeitangebotes der Vereine

Gestützt auf Artikel 2 lit. d richtet die Gemeinde Heimberg Beiträge für angebotene Leistungen für Freizeit- und kulturelle Angebote aus:

- Kulturverein Heimberg Fr. 3'000.00
- Gewerbeverein Heimberg Fr. 1'500.00
- Jugendmusik Heimberg Fr. 1'200.00

Die Lektionen oder Lagertage werden gemäss folgenden Faktoren angerechnet:

Lektion à	30 Minuten	=	Faktor 0.66
Lektion à	45 Minuten	=	Faktor 1.00
Lektion à	60 Minuten	=	Faktor 1.33
Lektion à	75 Minuten	=	Faktor 1.66
Lektion à	90 Minuten	=	Faktor 2.00
Lektion à	105 Minuten	=	Faktor 2.33
Lektion à	120 Minuten	=	Faktor 2.66
Lektion à	135 Minuten	=	Faktor 3.00
Lektion à	150 Minuten	=	Faktor 3.33

Einzelktionen Instrumentalunterricht
der Jugendmusik = Faktor 2.50

Lagertage weniger als 6 Stunden = Faktor 4.00
Lagertage mehr als 6 Stunden = Faktor 6.00